

11.06.2019

Niederschrift über die Senatssitzung

(1.5)

Frau Senatorin Prüfer-Storcks trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2019/1414,
betreffend

Übertragung der Aufgaben einer "zuständigen Stelle" nach § 26
Absatz 4 Pflegeberufegesetz,

vor.

Der Senat fasst folgenden Beschluss:

1. Die als Anlage 1 zur Drucksache vorgelegte „Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Heilberufe sowie der Altenpflegeberufe“ wird beschlossen.
2. Der Übertragung der Aufgaben der „zuständigen Stelle“ nach § 26 Absatz 4 Pflegeberufegesetz auf die „Ausbildungsfonds Pflege Hamburg GmbH“ im Wege der Beleihung wird zugestimmt.
3. Die als Anlage 4 zur Drucksache vorgelegte „Hamburgische Verordnung über die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierung (HmbPflAFinVO)“ wird beschlossen.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit



Gesundheitsministerium
Eing.: 05. JUNI 2019

TOPF. 5
A0,VO

Berichterstattung:
Senatorin Prüfer-Storcks
Staatsrat Dr. Gruhl

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2019/01414
vom: 29.05.2019

Übertragung der Aufgaben einer „zuständigen Stelle“ nach § 26 Absatz 4 Pflegeberufegesetz

A. Zielsetzung:

Mit dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 49, 2581) werden die bisher getrennten Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege reformiert und zu einer einheitlichen generalistischen Pflegeausbildung zusammengeführt. Die Finanzierung erfolgt über Einzahlungen der verschiedenen Kostenträger gem. § 33 Absatz 1 Pflegeberufegesetz (Kranken- und Pflegekassen, Land) in einen Ausbildungsfonds. § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes regelt die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Organisation und Verwaltung des Ausgleichsfonds zur Finanzierung der neuen gemeinsamen Pflegeausbildung. In § 26 Absatz 6 Satz 4 ist die Möglichkeit der Beleihung vorgesehen. Davon will die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Gebrauch machen. Darüber hinaus sind ergänzende Regelungen zur Durchführung des Finanzierungsverfahrens erforderlich.

B. Lösung:

Änderung der Zuständigkeitsanordnung auf dem Gebiet der Heilberufe sowie der Altenpflegeberufe, Beleihung der privatrechtlichen „Ausbildungsfonds Pflege Hamburg GmbH“ mit den Aufgaben der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 Pflegeberufegesetz sowie Erlass einer Hamburgischen Verordnung über die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierung.

C. Auswirkungen auf den Haushalt:

Für den Aufbau der zuständigen Stelle entstehen in 2019 im Einzelplan 5, Produktgruppe 257.01, Transferkosten iHv rd. 605 Tsd. Euro, die aus vorhandenen Ermächtigungen finanziert werden. In welcher Höhe Ausgleichsmittel für die noch nicht auskömmliche Refinanzierung durch die Verwaltungskostenpauschale für 2020 und 2021 aufgebracht werden müssen, ist noch nicht abschätzbar.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage:

Die erhöhten Kosten aus Transferleistungen mindern über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der FHH.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen:

Keine

F. Auswirkungen auf:

- Familienpolitik
- Klimaschutz
- Inklusion
- Bürokratieabbau
- Gleichstellung

G. Alternativen:

Übernahme der Aufgabe durch eine staatliche Stelle mit der erheblichen Gefahr, dass die Aufgabe nicht wirtschaftlich, nicht zeitgerecht und nicht mit der erforderlichen Expertise erfüllt werden kann. Dadurch Gefährdung der Pflegeausbildungen insgesamt.

H. Anlagen:

1. Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Heilberufe sowie der Altenpflegeberufe
2. Beleihungsvertrag
3. Dienstvertrag
4. Hamburgische Verordnung über die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierung